

Die Unfähigkeit zur Verständigung

Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophische Gesellschaft unterliegt vor Gericht – und stolpert in eine von seinen Vorgängern gelegte Falle. Ein Kommentar.

Von Ramon Brüll

Mit dem Urteil vom 12. Januar 2005, dessen Begründung jetzt vorliegt, hat das Obergericht des Kantons Solothurn auch in zweiter Instanz festgestellt, dass es die so genannte Weihnachtstagungsgesellschaft als eigenständige Körperschaft nicht mehr gibt. Ihre Eintragung im Handelsregister sei zu löschen. Geklagt hatten Mitglieder einer selbst ernannten Gruppierung *Gelebte Weihnachtstagung* innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft. Damit erlitt der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach/Schweiz erneut eine empfindliche Niederlage und hat nun offiziell auf weitere Rechtsmittel verzichtet.

Um die Bedeutung des Urteils verstehen zu können, ist ein Blick auf die Gründung der *Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft* vor mehr als 80 Jahren notwendig: Während einer groß angelegten Weihnachtstagung mit internationaler Teilnehmerschaft wurde unter Leitung von Rudolf Steiner um den Jahreswechsel 1923/24 die *Anthroposophische Gesellschaft* gegründet, die zugleich sowohl die Basisorganisation der bereits damals weltweit tätigen Mitglieder sein sollte, als auch Trägerin der *Freien Hochschule für Geisteswissenschaft*. Im Juni 1924 wurde ein erster Versuch unternommen, die rechtliche Beziehung zum bereits bestehenden *Bauverein* des Goetheanums zu regeln, der u.a. Eigentümer der Liegenschaften in Dornach war. Die Ergebnisse der Erörterungen blieben vage (das amtliche Protokoll des Gemeinbeschreibers weicht in wesentlichen Punkten von der stenographischen Mitschrift ab) und wurden – warum auch immer – nicht umgesetzt.

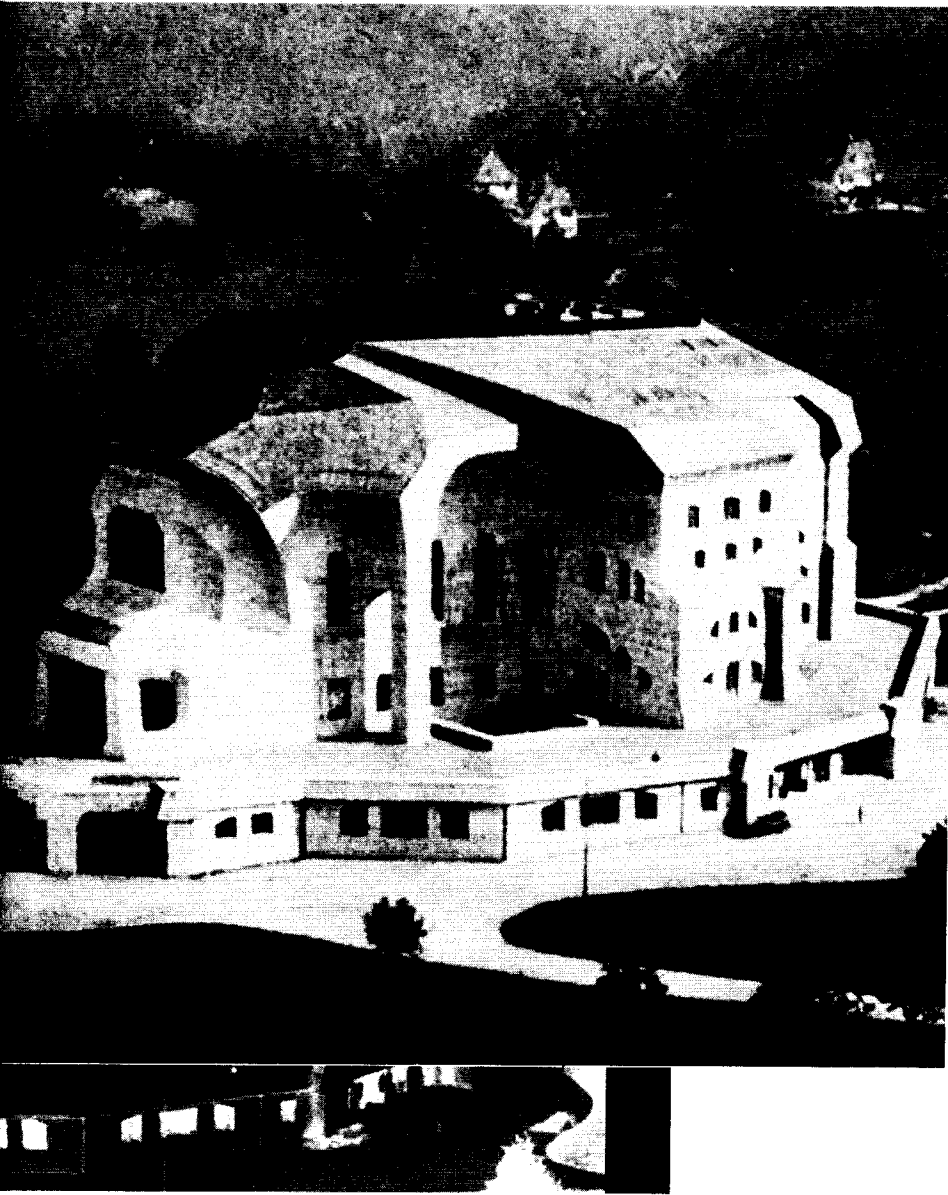
Stattdessen hat man gut ein halbes Jahr später, am 8. Februar 1925, diesen *Bauverein* in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ umbenannt. Inwiefern hier steuerliche Argumente eine Rolle (oder gar die Hauptrolle) spielten und inwiefern die Umbenennung in Übereinstimmung mit Steiners Gesellschaftsentswurf stand oder nur einen unumgänglichen Kompromiss bildete, ist nicht eindeutig geklärt. Da die Weihnachtstagung 1923/24 gegründete Gesellschaft weder aufgelöst noch ausdrücklich bestätigt wurde, bleibt außerdem unklar, ob die Handelnden damals eine Rechtsgestalt mit einer oder mit zwei Körperschaften angestrebt haben. Fest steht allerdings, dass die Rechtskörperschaft, die seit Februar 1925 als *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft* gilt, nicht aus der feierlichen Gründung der Weihnachtstagung, sondern aus einem umgewidmeten Bau- und Verwaltungsinstrument hervorgegangen ist. Fest steht außerdem, dass die Umbenennung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand und von der Mitgliedschaft kaum wahrgenommen wurde.

Sie wurde so wenig wahrgenommen, dass sie vollständig in Vergessenheit geriet. Erst als in den 80er Jahren Einzelne in den Archiven die Geschichte der anthroposophischen Gesellschaft nachzuzeichnen begannen, kamen die Ereignisse vom Juni 1924 und Februar 1925 ans Licht. Der damalige Dornacher Vorstand leugnete, zum Teil aus Naivität, zum Teil wider besseres Wissen, die damalige Umbenennung und ließ die Mitgliedschaft in der Illusion, Angehörige der Weihnachtstagungsgesellschaft zu sein. Erst nach langen

Debatten und nachdem die historischen Ereignisse immer besser belegt werden konnten, sollte er in mehreren Schritten davon abweichen:

Zunächst hieß es, die Umbenennung habe zwar stattgefunden, das sei aber in Ordnung. Um seinem Standpunkt Gewicht zu verleihen, beauftragte der Vorstand den in diesen Sachen tonangebenden Rechtsexperten Prof. Dr. H. M. Riemer, mit einem Gutachten, das 1999 veröffentlicht wurde. Dem Gutachten nach sei die Weihnachtstagungsgesellschaft durch „konkludente Fusion“ in den umbenannten Bauverein aufgegangen. Das Ergebnis des Gutachtens überraschte damals nicht, entsprach es doch in allen Einzelheiten der Auffassung des Auftraggebers. Allerdings ist nicht





bekannt, wie vollständig das Material war, mit dem Riemer versorgt wurde.

Das Riemer-Gutachten konnte Kenner der Materie kaum befriedigen und goss nur weiteres Öl auf die laufende Konstitutionsdebatte. Erst 2002 rückte ein neu gewählter Vorstand von der bisherigen Linie ab und machte in einem zweiten Schritt – eher unerwartet – eine 180-Grad-Wendung: Um allen Zweifel an der juristischen Existenz der Weihnachtstagungsgesellschaft auszuräumen, wurde diese in einem feierlichen Akt Dezember 2002 wiederbelebt. Ziel war es, anschließend das Verhältnis beider Körperschaften zu klären, wobei eine ordentliche, diesmal von der Mitgliedschaft mitentschiedene Fusion angestrebt war. Damit sollten zugleich

die Heimlichkeiten und Lügen der Vergangenheit mittels demokratisch mitgetragener Beschlüsse bereinigt werden.

Genau diese Wiederbelebung wurde dann aber von einer Hand voll fanatischer Mitglieder in Frage gestellt und rechtlich angefochten. Halten wir hier einmal fest: Es sind nicht etwa widrige Rechtsverhältnisse oder ein dem Streben der Anthroposophie prinzipiell feindliches Zivilgesetz, die zu den Prozessen geführt haben, noch war es der amtierende Vorstand, der den Weg zum Gericht gewählt hat. Er wurde vielmehr von Mitgliedern der eigenen Gesellschaft dazu gezwungen. Dass es sich dabei ausgerechnet um eine Gruppierung handelt, die sich „Gelebte Weihnachtstagung“ nennt, die die Exis-

tenz der Weihnachtstagungsgesellschaft anfecht, verhöhnt jede Vernunft.

Die genannte Gruppierung bekam nun in der zweiten Instanz Recht. Das Gericht hat die Ereignisse sauber aufgearbeitet, ist dann aber im Inhalt und im Duktus seiner Urteilsbegründung Punkt für Punkt dem Riemer-Gutachten gefolgt. In sich liest sich die Begründung durchaus schlüssig, bleibt aber im Ergebnis unbefriedigend. Wie sollte das Gericht auch nachvollziehen, dass die vehementen und zum Teil scheinheiligen Verlautbarungen früherer Vorstände (die in der Urteilsbegründung herangezogen wurden) auf einmal nicht mehr gelten sollen? Der beklagte, jetzige Vorstand stolpert hier in eine Falle, die seine Vorgänger gelegt haben.

Schon jetzt hört man typische Besserwisser in der Mitgliedschaft, die meinen, mit diesem Urteil sei zu rechnen gewesen und man hätte das Geld doch besser für wichtigere Angelegenheiten ausgeben sollen. *Hätte!* Ich möchte dieser Ansicht ausdrücklich widersprechen: Unter den gegebenen Umständen hatte der amtierende Vorstand gar keine andere Wahl, als nach der ersten Niederlage in die Berufung zu gehen. So bitter wie es klingen mag: Nach dem jetzt vorliegenden Urteil ist wenigstens dokumentiert, dass die rechtliche Existenz der Weihnachtstagungsgesellschaft („Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn [...] wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft, die beklagte 1, Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) zu löschen“), nicht an den ungewöhnlichen Steiner'schen Statuten, sondern an der Unfähigkeit der Mitgliedschaft gescheitert ist, sich in wesentlichen Fragen zu verständigen. Eine Entscheidungskultur, die die Mitgliedschaft mit einbezieht, ist von ganzen Generationen von Funktionären nicht gepflegt worden.

Die historischen Vorgänge habe ich ausführlicher in meinem Artikel „Die verpasste Chance“ in *info3*, 2/2004 beschrieben (noch begrenzt lieferbar oder unter www.info3.de.) Das für Interessierte sehr lesenswerte Urteil des Kantonsgericht Solothurn finden Sie unter http://christian-rosenkreutz-zweig.de/Seiten/Aktuelles_f.html